

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster



**Landesvertretung
Forst und
Naturschutz
IG Bauen-Agrar-
Umwelt
Nordrhein-Westfalen**

Zuordnung der Beschäftigten im TV-L mit technischer Ausbildung

Lohkamp 7
48565 Steinfurt
info@forst.igbau.nrw

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Steinfurt den
14.06.2020

Mobil: ++4915165906936
Web: <http://forst.igbau.nrw>

Sehr geehrter Herr Wiebe,

im Zuge der Verhandlungen zum aktuellen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder wurde durch den Wegfall des Teil II Abschnitt 7 in der Entgeltordnung (EGO) die seit langen geforderte Verbesserungen für die Beschäftigten in den Forstverwaltungen erreicht. Mit dieser Streichung entfällt die zwangsläufige Zuordnung der forstlich ausgebildeten Beschäftigten und ermöglicht eine der Tätigkeit entsprechende Eingruppierung und Bezahlung.

Darüber hinaus sehen wir es nach Wegfall des Abschnitt 7 als gegeben an, dass zumindest ein Teil gerade der älteren der Kolleginnen und Kollegen mit Diplomierte Ausbildung in den Teil II, Abschnitt 22.1 für Ingenieure, bzw. Beschäftigte in technischen Berufen einzugruppieren sind. Damit ändert sich der Rahmen der Eingruppierungsmöglichkeiten abhängig von der Tätigkeit, konkret beginnt die Eingruppierung mit mindestens der EG 10 und endet mit EG 13.

Das Bundesarbeitsgericht hat dazu im Urteil vom 28.01.2009 - 4 AZR 13 / 08 – sowie bestätigt mit Urteil vom 04.07.2012 - 4 AZR 673 / 10 – festgestellt, dass die Zuordnung zu den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen in der EGO entsprechend dem allgemeinen Verwaltungsdienst ausscheidet. Dies gilt immer dann, wenn es für die betreffende Tätigkeit spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt. Es gilt der so bezeichnete „Grundsatz der Spezialität“, wonach bei einer Konkurrenz zwischen einer allgemeinen und einer speziellen Norm derselben Normgeber die Spezialregelung vorgeht. Alleine die speziellen Tätigkeitsmerkmale sind daher maßgeblich.

Dies gilt auch für die Zuordnung gemäß Abs. 22.1 der EGO für die Spezialregelung von Beschäftigten in technischen Berufen.

Nach Ziffer 1 der Vorbemerkungen zum TV-L in Bezug auf Abschnitt 22.1 wird hier unter Absatz 1 Vorbemerkungen die technische Ausbildung in derart definiert, dass damit der erfolgreiche Besuch einer Schule anerkannt wird, deren Abschlusszeugnisse grundsätzlich zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden

Qualifikationsebene berechtigt. Eine weitergehende tarifrechtliche Einschränkung durch die Bundesländer sieht der Tarifvertrag und die dazugehörige Entgeltordnung nicht vor.

Aus den vorgenannten Gründen sehen wir es als erforderlich an, die forstlich Beschäftigten im TV-L mit entsprechender Qualifikation in ihrem Verantwortungsbereich entgegen der aktuellen Praxis in den speziellen Teil der Entgeltordnung für Ingenieure einzugruppieren.

Wir bitten Sie daher die bestehenden Eingruppierungen rückwirkend zum 01.01.2020 zu überprüfen und die betroffenen Kolleginnen und Kollegen einzugruppieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Wicke

(Vorsitzender der Landesvertretung Forst und Naturschutz der IGBAU Nordrhein-Westfalen)